

BL_GERICHTE 810 2013 293 vom 26. Juni 2012

BL Gerichte, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2013_293

FR: BL_GERICHTE 810 2013 293 du 26 juin 2012

IT: BL_GERICHTE 810 2013 293 del 26 giugno 2012

Regeste

Obhutsumteilung von D. und E.

Erwägungen

E. 1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 8. August 2013 insofern aufgehoben, als dass die Übertragung der Obhut an den Kindsvater aufgehoben wird. Der Entzug der Obhut gegenüber der Beschwerdeführerin und die Fremdplatzierung der beigeladenen Kinder beim Kindsvater werden bestätigt.

E. 2

Ziffer 2 des Entscheides der Beschwerdegegnerin vom 8. August 2013 wird bestätigt.

E. 3

Ziffer 3 des Entscheides der Beschwerdegegnerin vom 8. August 2013 wird aufgehoben und die Sache zum neuen Kostenentscheid im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

E. 4

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'983.35 (bestehend aus Gerichtsgebühren von Fr. 1'800.--, Dolmetscherkosten von Fr. 140.-- und Kosten für die Kindsvvertretung von Fr. 2'043.35) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse. Der Kindesvertreterin wird damit ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'043.35 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

E. 5

Die Beschwerdeführerin hat dem Kindsvater eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'968.25 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin des Kindsvaters ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'968.25 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) und dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 5'046.50 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.